

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 415 "Franz-Geshe-Straße"

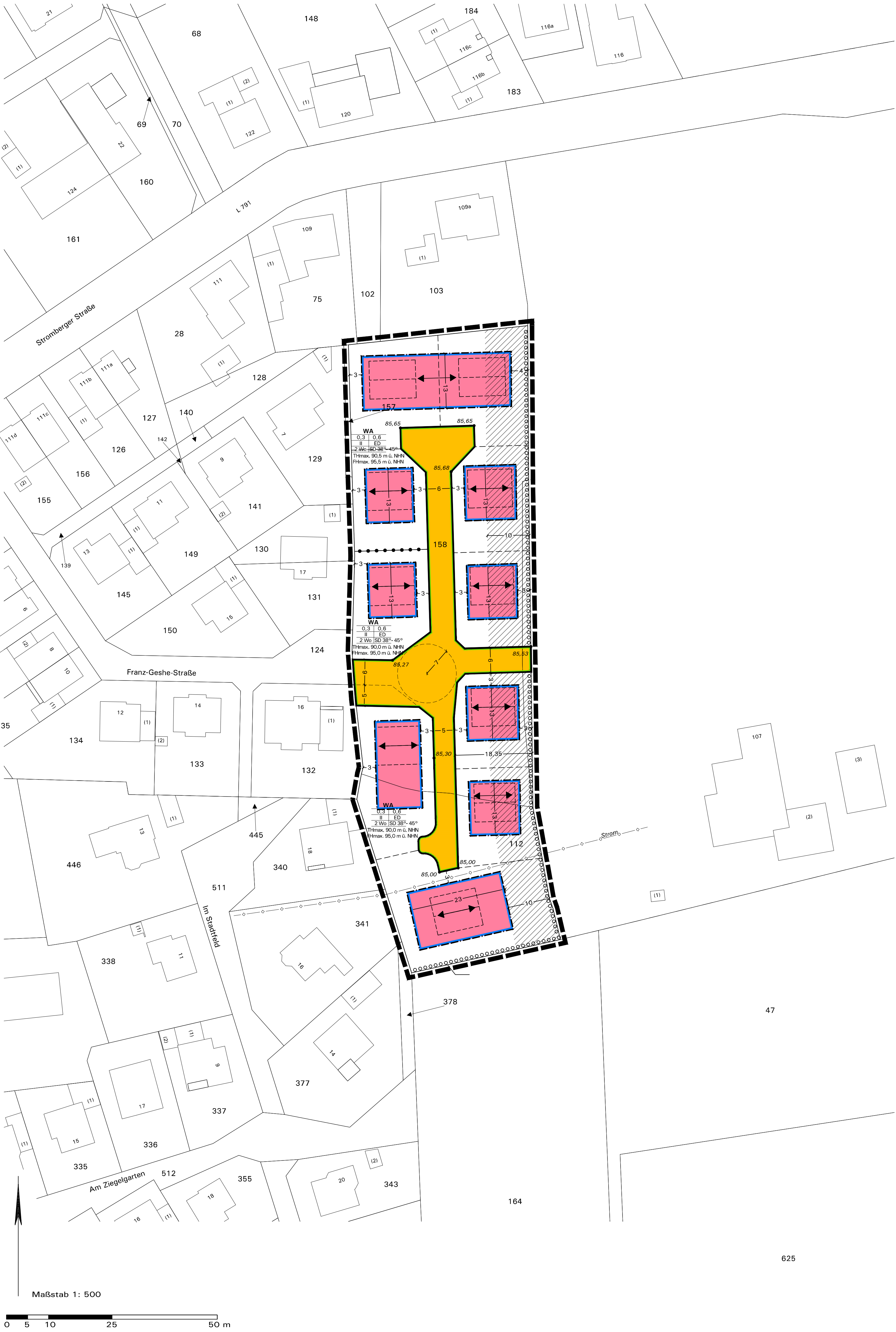


Table with 6 columns: Aufstellungsbeschluss gemäß § 211 BauGB, Unterrichtung gemäß § 13b i. V. m. § 13a(3) Nr. 2 BauGB, Öffentliche Auslegung gemäß § 13b i. V. m. § 3(2) BauGB, Satzungsbeschluss gemäß § 10(3) BauGB, Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB, Planunterlagen. Each column contains details about the planning process, dates, and responsible parties.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung und Höchstzahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9(1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1
Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.2, hier:
Maximal 2 Wohnungen je Einzeihaus, bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß hier 0,3
GFZ 0,6
Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß hier 0,6
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier: zwei Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92), gemäß Eintrag in der Plankarte für die Teilflächen des WA, siehe auch textliche Festsetzungen D.2.1
Zulässige Firsthöhe bei geneigten Dächern (= Oberkante First), Höchstmaß, z.B.: maximal 95,5 m über NNH
Zulässige Traufhöhe bei geneigten Dächern (= Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut), Höchstmaß, z.B.: max. 90,5 m über NNH

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Bauweise (§ 22 BauNVO):
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB):
Hauptfirstrichtung und Gebäudeängsachse der Hauptbaukörper
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsfläche, öffentlich

5. Anpflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
Flächen für das Anpflanzen einer einreihigen Hecke (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.2
Pflanzgebot von Obstbäumen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.3

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte sowie siehe Text E.1. Zulässig ist jeweils ausschließlich:
Satteldach SD mit einer Neigung von 38° bis 45°

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße
Maßangaben in Meter, z. B. 3,0 m

8. Nutzungsschablone
Allgemeines Wohngebiet
Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse Bauweise
Zahl der Wohneinheiten Dachform und Dachneigung
Trauf- und Firsthöhen, Oberkante Erdgeschoss

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Katasteramtliche Darstellungen
Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzstein und Flurstücksnummern
Planerische Darstellungen und Hinweise
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und Zufahrten (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)
Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)
Straßenausbauplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Januar 2020:
Höhe in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92)
Hinweis: Die Höhenpunkte wurden aus der analogen Kartendarstellung der Straßenausbauplan übernommen, evtl. Abweichungen hinsichtlich der Lagegenauigkeit einzelner Höhenpunkte können nicht ausgeschlossen werden.
Strom-Leitungsstrasse (Westnetz GmbH)
Hinweis: Die o.g. Versorgungsleitung ist nicht eingemessen! Zwischen der örtlichen Lage der bestehenden Leitung und der Darstellung im Bebauungsplan können Abweichungen bestehen. Um die Lage eindeutig festzustellen, sind ggf. Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers durchzuführen.

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung und Zahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB); im WA sind maximal 2 Wohnungen je Einzeihaus zulässig. Bei Doppelhäusern ist nur 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig. Als Ausnahme gemäß § 3(1) BauGB kann für Doppelhaushälften ggf. eine zusätzliche Wohneinheit zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter über NNH (§ 18 BauNVO), Definition der oberen Bezugspunkte: Die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen in Meter über NNH ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Plankarte:
- Die zulässige Traufhöhe in Meter über NNH bei Satteldächern ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- Als oberer Abschluss gilt bei Satteldächern die Oberkante First (= zulässige Firsthöhe).
Grundlage der Höhenermittlung: Die Höhe baulicher Anlagen wird in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92) festgesetzt.
Hinweis: Bemessungsgrundlage ist die Ausbauhöhe der Planstraße, die dem geplanten Wohngebäude am nächsten ist.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

3.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich müssen sie mindestens 1,0 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen wahren, der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu begrünen ist. Diese Begrünung ist als Hecke (z. B. als Buchenschnitthecke) sowie als dauerhafte Fassadenbegrünung zulässig.

3.2 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind nur eingeschossig zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

4.1 Pflanzgebot in Vorgärten (§ 9(1) Nr. 25a BauGB): Die Vorgärten (siehe Punkt F.9 „Definition Vorgarten“) sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Wasserbausteine) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig.
In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserdurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.
Das Pflanzgebot gilt nicht für befestigte und versiegelte Flächen wie z. B. Zuwegungen, Haus- eingänge, Stellplätze oder Müllabstellplätze. Diese sind innerhalb der Vorgärten je Grundstück bis zu maximal 50 % zulässig.

4.2 Pflanzung einer einreihigen Hecke: Entlang der östlichen und südlichen Grenze des Plangebiets ist eine einreihige Hecke mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen fachgerecht anzupflanzen und zu erhalten. Der mittlere Abstand zwischen den Pflanzen beträgt 1,5 m.

4.3 Pflanzvorgabe „Hausbaum“ entlang des Siedlungsrand: In dem durch Schraffur entlang der östlichen Plangebietsgrenze gekennzeichneten Bereich ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm) fachgerecht anzupflanzen und zu erhalten (zur Artenauswahl siehe Punkt F.4).

4.4 Zur Anpflanzung festgesetzte Gehölze sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang jeweils gleichartig durch den Eigentümer zu ersetzen.

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Neu zu verlegende Versorgungsleitungen, wie z.B. Telekommunikations- und Stromleitungen, sind unterhalb der Geländeoberfläche bzw. der Straßen zu verlegen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB).

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- 1. Bauliche Anlagen (§ 89(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Die im Plangebiet zulässige Dachform und Dachneigungen der Baukörper ergeben sich aus dem Eintrag in der Nutzungsschablone in der Plankarte. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte im Plangebiet sind erst ab einer Dachneigung von mindestens 38° und nur in einer Geschossebene zulässig. Im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachbauten, Zwerchriegel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten und Organg: mindestens 1,5 m.

1.3 Der First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.

1.4 Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Betondachsteine und Tongiebel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig. Glasdächer sind nur für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen zulässig. Glänzende Dachsteine/-ziegel, ausgenommen Solaranlagen, sind ausdrücklich unzulässig.
Hinweis: Das RAL-Farbregister wird in der Stadtverwaltung – Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

1.5 Solaranlagen: Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:
- Bei geneigten Dächern müssen Solaranlagen die gleiche Neigung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen; aufgeständerte, nicht parallel zur Dachfläche verlaufende Anlagen sind unzulässig. Die Anlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zum Dachrand von mindestens 0,5 m einhalten. Flächenbündig eingesetzte Anlagen sind davon ausgenommen.
- Bei Flachdächern von Nebenanlagen wie Garagen/Carports dürfen auf dem Dach angebrachte Solaranlagen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zu den Außenkanten der Nebenanlagen (aufgehende Konstruktion) von mindestens 0,8 m einhalten.

1.6 Die Sockelhöhe (= Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss über dem Bezugspunkt gemäß D.2.1) darf höchstens 0,5 m betragen.

1.7 Gestalterische Einflüsse von Doppelhäusern: Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundausgang Dachform, Dachneigung (+/-3° Toleranz jedoch innerhalb von 38° - 45°), Dachfarbe, Dachüberstand und Fassadenmaterial jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 89(1) Nr. 5 BauO NRW)

2.1 In Vorgärten (siehe Punkt F.9 „Definition Vorgarten“) ist je Baugrundstück max. eine Zufahrt mit einer Breite von max. 6 m zulässig.

2.2 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind im gesamten Plangebiet nur als geschlossene Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig. Zwischen den Pflanzen und der Straßenbegrenzungslinie entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Zur Gartenseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit anderen Einfriedungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,7 m betragen. Im Vorgarten (vgl. dazu Ausführungen zu Punkt F.9 „Definition Vorgarten“) dürfen Einfriedungen eine Höhe von maximal 0,8 m nicht überschreiten.

F. Hinweise

- 1. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach der BauO NRW. Zuwendungsleistungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

2. Bodenfunde
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Baugrund
Die gutachterliche Untersuchung des Baugrundes hat ergeben, dass bei einer Unterkellerung das Kellergeschoss einer permanenten Grundwasser-Beeinflussung unterliegt. Die Nässebeeinflussung (Grundwasser) muss bei der Auswahl der Betonsorte berücksichtigt werden. Der Gutachter empfiehlt eine Platten Gründung und Abdichtung gegen drückendes Wasser.

4. Niederschlagswasser und Geländeoberfläche
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen (siehe auch Punkt E.1.6). Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses nicht im Entwässerungskonzept vorgesehen ist.
In Anlehnung an § 8(3) der BauO NRW ist bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Wahrung des Straßen- und Ortsbilds zu beachten, dass die neuen Geländeoberflächen denen der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets angeglichen werden. Zudem sind großflächige Geländeänderungen - auch in geringer Höhe - unzulässig. Sofern abweichende Lösungen angestrebt werden, wird vorab eine Rücksprache mit der Stadt empfohlen.

5. Ökologische Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Dachbegrünungen werden für Nebenanlagen ausdrücklich empfohlen.
Zur Abgrenzung des Plangebiets gegenüber der freien Landschaft sind im Osten und Süden möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Sträucher (z.B. Buche, Hainbuche, etc.) zu verwenden. Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind möglichst alte, kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu pflanzen:
Äpfel: Gelber Edelapfel, Grahams Jubiläumsmispel, Graue Herberstrenette, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Ravensberger, Roter Bellefleur, Wiedenbrücker
Birnen: Clapps Liebling, Doppelte Philippsbirne, Gellers Butterbirne, Mariannenbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne
Süßkirschen: Büttner Rote Knochelschnecke, Dönitzens Gelbe Knochelschnecke, Große Schwarze Knochelschnecke, Hedelfinger Riesenkirsche
Pflaumen/Zwetschen/Mirabellen: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche/Stromberger, Mirabelle von Nancy

- 6. Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Gehölzen
Zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken sind – im Sinne des Artenschutzes – in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

7. Altlasten und Kampfmittel
Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Es besteht bisher kein Verdacht auf Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelreste nie völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.

8. Schwengelerecht
Gemäß § 36 (2) NachbG NRW (sog. Schwengelerecht) muss die Einfriedigung von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt ist, 0,50 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken:
a) die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden oder
b) für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichem Gerät nicht in Betracht kommt.

9. Trauf- und Firsthöhen
Die Trauf- und Firsthöhen werden im vorliegenden Bebauungsplan in Meter über NNH (Normalhöhennull) festgesetzt. Die nachfolgende Skizze soll den Bauwilligen die getroffenen Festsetzungen noch einmal beispielhaft verdeutlichen:
Traufhöhe: 95,5 m ü. NNH (= 9,5 m)
Firsthöhe: 90,5 m ü. NNH (= 4,5 m)
Höhe des anstehenden Geländes: z.B. 85,5 m ü. NNH (zwei Meter)

10. Definition Vorgarten (VG)
Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden einschließlich angrenzender Schmalsteile und nächstgelegenen Verkehrsflächen = halboffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von meist 3 m zu den Planstraßen. Wohngründen/Flächen von in der Regel ungefähr 10,0 m Tiefe mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.
Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)

11. Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und Gutachten
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke) sowie Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Rathausplatz 1, 33378 Rheda-Wiedenbrück sowie auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Menüpunkte Umwelt, Bauen & Verkehr - Bauleitplanung) eingesehen werden.

